



Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Montag, den 24.11.2025,
um 19:00 Uhr
Vortragssaum, Rathaus,
Schlossplatz 2, 78194 Immendingen**

statt.

Die Tagesordnung gebe ich nachstehend bekannt:

Öffentlicher Teil

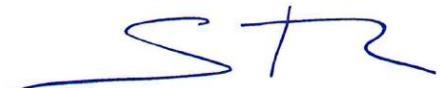
- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Persönliche Vorstellung von Rektor Patrick Rieger
- 3 Vorstellung: Ergebnis der Eigenkontrollverordnung für den Bereich Kernort Immendingen
Vorlage: 2025/079
- 4 Betriebsplan 2026 für den Gemeindewald
Vorlage: 2025/080
- 5 Budgetberichte per 01.10.2025
Vorlage: 2025/081
- 6 Vergabe: Bauleistung – Elektroarbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/082
- 7 Vergabe: Bauleistung – Photovoltaik-Anlage,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/083

- 8 Vergabe: Bauleistung – Sanitärarbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/084
- 9 Vergabe: Bauleistung – Lüftungsarbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/085
- 10 Vergabe: Bauleistung – Estricharbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/086
- 11 Vergabe: Bauleistung – Schlosserarbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/087
- 12 Vergabe: Bauleistung – Aufzug,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/088
- 13 Vergabe: Bauleistung – Heizungsarbeiten,
Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern
Vorlage: 2025/089
- 14 Vergabe: Bauleistung – Umrüstung Flutlichtbeleuchtung
auf LED, Sportplatz Immendingen
Vorlage: 2025/090
- 15 Angleichung Eigenanteil Grundschüler und
Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde
Vorlage: 2025/091
- 16 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Immendingen (FWKS)
hier: Änderung der Anlage zu § 5 Abs. 1 FWKS
Vorlage: 2025/092
- 17 Nutzungsänderung Schöntalhalle (Umnutzung
Klassenraum in Veranstaltungsraum) und Neubau
Fluchttüre mit Treppe, Leimenstraße 6, Flst.-Nr. 32,
Gemarkung Hintschingen
Vorlage: 2025/093
- 18 Neubau Carport, Mozartstraße 45, Flst.-Nr. 1330,
Gemarkung Zimmern
Vorlage: 2025/094
- 19 Aufbau einer DHL-Packstation, Standortgeber Lidl, Am
Freizeitzentrum 1, Flst.- Nr. 544, Gemarkung Zimmern
Vorlage: 2025/095

- 20 Nutzungsänderung Hornenberghalle (Umnutzung Klassenraum in Veranstaltungsraum) und Neubau Fluchttüre mit Treppe, Hornensteigstraße 10, Flst.-Nr. 671, Gemarkung Zimmern
Vorlage: 2025/096
- 21 Bekanntgaben und Anfragen aus dem Gemeinderat

Ich lade Sie zu dieser Sitzung herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Stärk
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/079

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich |

Vorstellung: Ergebnis der Eigenkontrollverordnung für den Bereich Kernort Immendingen

I. Erläuterungen

In der Gemeinderatsitzung am 30.05.2022 wurde die Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung zur gesamten Eigenkontrollverordnung der Gemeinde Immendingen vorgestellt und gebilligt.

Daraufhin wurden am 24.02.2025 die Spül u.- Befahrungsarbeiten für die 26.800 m und ca. 773 Schächte für den Bereich **Immendingen** an die Firma ALBA aus Dunningen beauftragt und durchgeführt.

Anschließend wurden die Befahrungsergebnisse (Kanalkamera) ausgewertet.

Zur Einschätzung des Zustands: In Summe ist das Ergebnis etwas schlechter einzuschätzen als die vergangene Untersuchung die Ihnen in den Vorjahren für die Ortsteile vorgestellt wurden.

Laut überschlägiger Ermittlung ergibt sich ein Investitionsvolumen von ca. 1.745.000 €, davon ca. 1.320.000 € für die vollständige Sanierung der Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollverordnung für den Kernort Immendingen werden durch das Ingenieurbüro BIT vorgestellt.

Im Jahr 2021 wurde der Ablauf der Befahrung und Auswertung der Eigenkontrollverordnung mit dem Landratsamt Tuttlingen (Wasserwirtschaftsamt) abgestimmt. Die Zeit und Kostenschiene im Projekt konnte von 2022 bis heute eingehalten werden. Es wurden wie untenstehend dargestellt alle Kanäle befahren und ausgewertet.

- 2022: Ippingen/ Bachzimmern ✓
- 2023: Hintschingen/ Zimmern ✓
- 2024: Mauenheim/ Hattingen ✓
- 2025: Immendingen ✓

Als nun folgender Schritt gilt es die festgestellten Kanalschäden in den kommenden Jahren zu beheben. Dafür werden für das Haushaltsjahr 2026 Mittel für die Behebung der Schäden mit der Kategorie – umgehender Sanierungsbedarf –angemeldet.

II. Beschlussvorschlag

Die Ergebnisse der Eigenkontrollverordnung Immenden werden zur Kenntnis genommen.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/080

Bereich: Hauptamt
Verfasser: Simone Zeller
Anlage TOP 3 KW31

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Betriebsplan 2026 für den Gemeindewald

I. Erläuterungen

a) Rückblick auf das laufende Wirtschaftsjahr 2025 und das vergangene Jahr 2024

Die Betriebsplanung für das kommende Jahr gibt immer wieder Anlass, zunächst einen Rückblick auf die vergangenen Monate zu halten.

Im Jahr 2024 konnte ein Betriebsergebnis von vorläufig ca. 564.000 EUR erwirtschaftet werden. Geplant waren 244.000 EUR.

Für das Jahr 2025 wurde mit einem Ansatz von 196.000 EUR geplant. Nach aktuellem Stand (11.11.2025) liegt die Gemeinde bei ca. 500.000 EUR.

Die Planung sah für das Wirtschaftsjahr 2025 im Gemeindewald einen Einschlag von 90 % des in der Forsteinrichtung enthaltenen Einschlags vor.

Aufgrund der Käfersituation wird der geplante Einschlag leicht übertrffen.

Die Ertragslage auf dem Holzmarkt blieb das gesamte Jahr über auf hohem Niveau, sowohl in den Mengen als auch preislich. Der Preis für das Leitsortiment (Fichte 2b) liegt momentan bei 122 EUR/fm.

Aufgrund der aktuellen Ertragslage auf dem Holzmarkt kann davon ausgegangen werden, dass das geplante Betriebsergebnis für 2025 übertrffen wird.

b) Planung für das Wirtschaftsjahr 2026

Die vom Kreisforstamt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindeförster erstellte Planung für das nächste Jahr sieht für 2026 einen Einschlag von ca. 15.000 Festmeter vor. (95 % des Einrichtungshiebesatzes)

Die finanzielle Planung ist in der Anlage 1 dargestellt. Mit kalkulierten Einnahmen in Höhe von 1.522.300 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.067.300 EUR wird ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 455.000 EUR erwartet. Der Gemeindewald könnte sich

somit auch im siebten Jahr der Eigenbeförsterung wieder positiv auf den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Zur Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wurde auch für das Jahr 2026 wieder ein ansehnlicher Betrag für Kulturen und Jungbestandspflege vorgesehen.

Seitens des Forstbetriebes wird ein Brennholzpreis von 90 EUR brutto vorgeschlagen. Dieser Preis wird auch von den umliegenden Waldbesitzern (Fürstenberg Forst und Stadt Geisingen) angesetzt.

Gemeindeförster Martin Schenk einen Rückblick auf das laufende Wirtschaftsjahr geben und die Planung für 2026 im Einzelnen erläutern.

II. Beschlussvorschlag

1. Dem vorgelegten Betriebsplan für 2026 wird zugestimmt.
2. Der Brennholzpreis für 2026 wird auf 90 EUR brutto /fm Buchenholz (Brennholz lang) festgelegt.

III. Beratung

KW31

FWJ: 2026 Betrieb: 31 - Immendingen

Planungsmodus:

Planung BuA M nein!

eigene WA keine eigenen WA beplant

fremde WA keine fremden WA beplant

Regieschlepper Maschine ausschließlich mit Primärkosten beplant

KST erweitert nein

| KST Gruppe | Bezeichnung | Erträge | | Aufwendungen | | Überschuß / Zuschuß | |
|-------------------------------|---|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Kasse | Verrechnung | Kasse | Verrechnung | | |
| Ergebnis | | 1.522.300 | | 1.072.300 | | 450.000 | |
| Kassenwirksame Beträge | | 1.522.300 | | 1.067.300 | | 455.000 | |
| Verrechnungen | | 0 | | 5.000 | | -5.000 | |
| A | Holzernte | 1.304.800 | 0 | 507.500 | 0 | 797.300 | |
| B | Kulturen | 0 | 0 | 121.300 | 0 | -121.300 | |
| C | Waldschutz | 0 | 0 | 8.000 | 0 | -8.000 | |
| D | Bestandespflege | 0 | 0 | 50.000 | 0 | -50.000 | |
| E | Erschließung | 0 | 0 | 80.000 | 0 | -80.000 | |
| F | Jagd und Fischerei | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| G | Regiomaschinen | 0 | 0 | 10.000 | 0 | -10.000 | |
| H | Nebenbetriebe und Nebennutzungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| J | Schutzfunktionen | 0 | 0 | 100.000 | 0 | -100.000 | |
| K | Erholungsvorsorge | 1.500 | 0 | 20.000 | 5.000 | -23.500 | |
| L1 | Betriebssteuern und Beiträge | 0 | 0 | 40.000 | 0 | -40.000 | |
| L2 | Liegenschaften | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| L5 | Forsteinrichtung und Standortskartierung | 0 | 0 | 15.000 | 0 | -15.000 | |
| L99 | sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| M | Querschnitt (Personal/Organisation) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| N | Verwaltungskosten | 16.000 | 0 | 115.500 | 0 | -99.500 | |
| P1 | Lohn Waldarbeiter | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| T | Technische Dienstleistungen | 200.000 | 0 | 0 | 0 | 200.000 | |
| T10 | davon: T10 für Dritte (KW) | 200.000 | 0 | 0 | 0 | 200.000 | |
| T19 | davon: T19 für Dritte (PW) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| T3 | davon: T30 für andere Betriebsteile (IV) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| T4 | davon: T40 kommunale WA im SW | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| U31 | Ausbildung zum Forstwirt/ Forstwirtschaftsmeister | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| U32 | Aus- und Fortbildung LFV-Beschäftigte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| U33 | Fortbildung von Personen außerhalb LFV | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| U40 | Öffentlichkeitsarbeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| U41 | Waldpädagogik | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| | | | | | | 0 | |
| | | | | | | 0 | |
| | | | | | | 0 | |

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/081

Bereich: Kämmerei

Verfasser: Patrik Müller

Anlage 1: Budget-Kurzinformation der Schlossschule Juli - September 2025

Anlage 2: Budget-Kurzinformation der Reischachschule Juli - September 2025

Anlage 3: Budget-Kurzinformation der Förderschule Juli - September 2025

Anlage 4: Budget-Kurzinformation der Freiwillige Feuerwehr Juli - September 2025

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich |

Budgetberichte per 01.10.2025

I. Erläuterungen

Im Rahmen der Budgetierung sind von den Budgetverantwortlichen zu den Stichtagen 01.04., 01.07. und 01.10. entsprechende Berichte, so genannte Sparten-Kurzinformationen zu erstellen (Rd. Nr. 5 der Leitlinien).

Wunschgemäß erhält der Gemeinderat beiliegend die der Verwaltung per 01.10.2025 zugegangenen Berichte zur Kenntnis.

II. Beschlussvorschlag

Von den Budgetberichten per 01.10.2025 wird Kenntnis genommen.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/082

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Elektroarbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Elektroarbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 2 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Elektro Sibold GmbH, 78166 Donaueschingen mit einer Angebotssumme von 285.655,64 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 297.500,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 11.844,36 € (brutto) [ca. 4,0%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Elektro Sibold GmbH aus 78166 Donaueschingen wird zum Angebotspreis von 285.655,64 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/083

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Photovoltaik-Anlage, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Photovoltaik-Anlage** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 3 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Elektrotechnik Schoner, 78194 Immendingen mit einer Angebotssumme von 54.396,90 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 52.360,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostenerhöhung von 2.036,90 € (brutto) [ca.3,9%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltssmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Elektrotechnik Schoner aus 78194 Immendingen wird zum Angebotspreis von 54.396,90 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/084

Bereich: Bauamt
 Verfasser: Martin Kohler
 Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Sanitärarbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Sanitärarbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 5 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau, 78194 Immendingen mit einer Angebotssumme von 108.635,77 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 167.195,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 58.559,23 € (brutto) [ca. 35,0%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

| | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau aus 78194 Immendingen wird zum Angebotspreis von 108.635,77 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/085

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Lüftungsarbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Lüftungsarbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 3 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau, 78194 Immendingen mit einer Angebotssumme von 167.364,25 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 90.440,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostenerhöhung von 76.924,25 € (brutto) [ca. 85,1%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

| | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau aus 78194 Immendingen wird zum Angebotspreis von 167.364,25 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/086

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Estricharbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Estricharbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 6 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Estrichfachbetrieb Mielke GmbH, 88630 Pfullendorf mit einer Angebotssumme von 38.821,29 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 55.632,50 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 16.811,21 € (brutto) [ca. 30,22%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Estrichfachbetrieb Mielke GmbH aus 88630 Pfullendorf wird zum Angebotspreis von 38.821,29 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/087

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Schlosserarbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Schlosserarbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 5 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Schlosserei Metallbau Rosenstiel, 78166 Donaueschingen mit einer Angebotssumme von 51.904,23 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 56.525,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 4.620,77 € (brutto) [ca. 8,2%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Schlosserei Metallbau Rosenstiel aus 78166 Donaueschingen wird zum Angebotspreis von 51.904,23 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/088

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Aufzug, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Aufzug** - beschränkt ausgeschrieben, es ging 1 Angebot ein. Das Angebot ging von der Fa. LifTec GmbH, 78166 Donaueschingen mit einer Angebotssumme von 41.055,00 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 41.650,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 595,00 € (brutto) [ca. 1,4%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. LifTec GmbH aus 78166 Donaueschingen wird zum Angebotspreis von 41.055,00 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/089

Bereich: Bauamt
Verfasser: Martin Kohler
Anlage: Vergabevorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Heizungsarbeiten, Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern

I. Erläuterungen

Die Entwurfsplanung des 3-gruppigen Kindergarten Zimmern wurde im Januar 2025 im Gemeinderat vorgestellt und gebilligt. Daraufhin wurden die Baugenehmigung und die Ausführungsplanung erarbeitet.

Anschließend wurde die Bauleistung – **Heizungsarbeiten** - beschränkt ausgeschrieben, es gingen 5 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau, 78194 Immendingen mit einer Angebotssumme von 113.778,95 € (brutto) ein.

Die Kostenberechnung liegt bei 196.350,00 € (brutto), somit ergibt sich eine Kostensenkung von 82.571,05 € (brutto) [ca. 42,1%].

Finanzierung:

Unter Investitionsnummer N-3650-002 Neubau 3-gruppiger Kindergarten Zimmern sind im Jahr 2025 1.000.000 € vorgesehen. Im Jahr HH 2026 werden die restlichen Haushaltsmittel für den Bau geplant. Somit ist die Finanzierung gesichert.

Förderung:

Die Maßnahme wird anhand von zwei Fördertöpfen gefördert.

- | | |
|---|-------------|
| - Ausgleichsstock | 1.200.000 € |
| - KFW – QNG | 226.000 € |
| Somit ergibt sich ein Gesamtfördervolumen von | 1.426.000 € |

II. Beschlussvorschlag

Die Fa. Bürsner Sanitär- und Heizungsbau aus 78194 Immendingen wird zum Angebotspreis von 113.778,95 € (brutto) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/090

Bereich: Bauamt
Verfasser: Bernd Zeller
Anlage: Vergabvorschlag

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich |

Vergabe: Bauleistung – Umrüstung Flutlichtbeleuchtung auf LED, Sportplatz Immendingen

I. Erläuterungen

Für den Sportplatz in Immendingen ist die Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung auf LED- Leuchtmittel geplant und im Haushalt 2025 vorgesehen. Für diese Maßnahme wurde ein Antrag auf Zuwendung beim zuständigen Fördermittelgeber gestellt und am 13.10.2025 ging der Zuwendungsbescheid bei der Gemeinde ein. Eine Förderquote von 40 % wird angestrebt.

Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben und es gingen 2 Angebote ein. Das günstigste Angebot ging von der Fa. Schoner aus 78194 Immendingen mit einer Angebotssumme von 28.708,35 € (brutto) ein.

Wie von Herrn Bürgermeister Stärk in der letzten GR- Sitzung mitgeteilt, soll die Maßnahme noch in 2025 umgesetzt werden. Für die Ausführung der Maßnahme inkl. Lieferzeiten werden 4 - 6 Wochen angesetzt.

Um die Umsetzung in 2025 noch zu realisieren, wurde der Auftrag an Fa. Schoner bereits im Wege einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister am 11.11.2025 vergeben.

Finanzierung:

Unter der Investitionsnummer I-4241- 006 sind für das Jahr 2025 33.000 € vorgesehen. Eine Förderquote von 40 % wird angestrebt.

II. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/091

Bereich: Hauptamt
 Verfasser: Simone Zeller

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Angleichung Eigenanteil Grundschüler und Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde

I. Erläuterungen

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und des stark angestiegenen Defizits im ÖPNV wurde die Verwaltung des Landkreises vom Kreistag beauftragt, verschiedene Einsparmöglichkeiten zu entwickeln. Einer dieser Einsparvorschläge war die Angleichung der Eigenanteile für Grundschülerinnen und Grundschüler.

Nun hat der Kreistag beschlossen, die bisherige Ausnahmeregelung zurückzunehmen. Bislang war die Fahrt zur Grundschule für alle berechtigten Grundschülerinnen und Grundschüler im Landkreis kostenlos. Wenn mindestens drei Kilometer Schulweg zurückzulegen waren oder der Schulweg als gefährlich eingestuft war, wurden die Kosten für das Ticket vollständig vom Landkreis übernommen. Bisher hat der Landkreis die Kosten für das Ticket getragen, ohne eigene Einnahmen daraus zu erzielen.

Alle Schüler der weiterführenden Schulen haben bei Nutzung des ÖPNV ihr Ticket auch in der Vergangenheit bereits vollständig selbst gezahlt.

Zunächst hatte der Kreistag im Mai als Alternative zur Anpassung der Eigenanteile die Einführung eines kostenpflichtigen Grundschultickets über den Tarifverbund move vorgeschlagen. Über diese Idee wurde mit den Landkreisen Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie im Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (move) beraten – sie stieß allerdings nicht auf Resonanz.

Nach langen und intensiven Diskussionen und Abwägungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.10.2025 nun entschieden künftig ein einheitliches System einzuführen – unabhängig von Klassenstufe, Schulart und Schulweg. Alle Schülerinnen und Schüler zahlen künftig denselben monatlichen Eigenanteil für ihre Beförderung in Höhe des kostengünstigsten Abos im Ausbildungsverkehr, aktuell 39,40 EUR (Deutschlandticket JugendticketBW).

Für Bürgergeld-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger übernimmt der Bund die Kosten für das Ticket. Darüber hinaus bleibt die sogenannte „Dritte-Kind-Regelung“ bestehen, so dass Familien mit mehr als zwei Kindern nur für maximal zwei Kinder das Ticket bezahlen müssen.

Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Bereits seit 2023 beteiligt sich der Kreis nicht mehr an der Schülerbeförderung für die

Grundschulkinder aus Zimmern, da keine 3 Kilometer Schulweg zurückgelegt werden und der Schulweg nicht als gefährlich eingestuft wurde.

Für die Kinder aus den anderen Ortschaften der Gemeinde Immendingen galt weiterhin die kostenlose Beförderung.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.02.2023 den Beschluss gefasst, für jedes Kind aus der Ortschaft Zimmern, dass die Grundschule Immendingen besucht und eine Abokarte des Verkehrsverbundes Move besitzt, einen monatlichen Zuschuss zur Fahrtkarte in Höhe von 15 EUR zu gewähren. Dies wurde seither so umgesetzt. Diese Entscheidung sollte auch zu einer Angleichung an die weiterhin kostenlose Beförderung der Grundschulkinder aus den anderen Ortschaften beitragen.

Im Zuge der Änderungen, die im Kreistag beschlossen wurden ist diese Sonderregelung / Freiwilligkeitsleistung zu überdenken.

Derzeit besuchen 64 Kinder aus Zimmern die Grundschule.

Die Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Immendingen wird aber nur für 25 Kinder aus Zimmern in Anspruch genommen. Pro Kalenderjahr belaufen sich diese Ausgaben auf 4.500 EUR.

Bei Inanspruchnahme des Fahrtkostenzuschusses aller anspruchsberechtigten Grundschulkinder stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:

| Wohnort der Schüler | Zahl der Schüler | Berechnung der Freiwilligkeitsleistung pro Kalenderjahr |
|---------------------|------------------|---|
| Hattingen | 26 | 4.680 € |
| Hintschingen | 7 | 1.260 € |
| Ippingen | 9 | 1.620 € |
| Mauenheim | 23 | 4.140 € |
| Zimmern | 64 | 11.520 € |
| | 129 | 23.220 € |

Die oben dargestellte Ausnahme für einige Schüler ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr sachgerecht.

Das Beibehalten dieser Sonderregelung oder die Ausweitung auf alle Schüler aus den Ortsteilen führt insgesamt zu einer Privilegierung von Schülern. Ziel sollte daher sein, einen einheitlichen Eigenanteil für alle Schulkinder, unabhängig von Schulart oder Klassenstufe, jetzt herbeizuführen.

II. Beschlussvorschlag

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Sonderregelung aufzuheben. Durch die Abschaffung dieser Freiwilligkeitsleistung wird die Privilegierung einer kleinen Gruppe von Schulkindern zurückgenommen, so dass künftig für alle Schülerinnen und Schüler, eine identische und sachgerechte Regelung existiert.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/092

Bereich: Hauptamt
 Verfasser: Simone Zeller
 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS - Stand 11.11.2025 -

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS)
hier: Änderung der Anlage zu § 5 Abs. 1 FWKS

I. Erläuterungen

In der Kostenersatzsatzung bzw. in der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS) sind die Sätze festgelegt, die ein Verursacher eines Feuerwehreinsatzes erstatten muss, wenn der Feuerwehreinsatz gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 34 FwG oder gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 34 FwG kostenpflichtig ist.

Neben den Sätzen für die Erstattung der Personalkosten für den Einsatz der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind in der genannten Anlage unter Nr. 2 Pauschalsätze zur Abrechnung der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge aufgeführt. Diese werden regelmäßig per Rechtsverordnung durch das Land Baden-Württemberg festgelegt und sind daher an die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw), zuletzt geändert am 11.03.2024, angepasst.

Daher haben sich die Pauschalsätze unter Nr. 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS) auf die nachfolgend aufgeführten Beträge erhöht. (Die Zusätze in der Klammer beziehen sich auf die Aufzählung in § 1 Abs. 1 VO-KeFw).

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | Mannschaftstransportwagen (Nr. 4) | von 20 auf 34 EUR |
| 2. | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Nr. 12) | von 184 auf 236 EUR |
| 3. | Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (Nr. 13) | von 133 auf 192 EUR |
| 4 | Mittleres Löschfahrzeug MLF (Nr. 8) | von 83 auf 128 EUR |
| 5. | Wechselladerfahrzeug (Nr. 25) | von 70 auf 128 EUR |
| 6. | Gerätewagen Transport Hattingen GW-T (Nr. 22) | von 20 auf 31 EUR |

Die übrigen Sätze bleiben unverändert.

II. Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf nebst der Änderung der unter Nr. 2 aufgeführten Pauschalsätze für Feuerwehrfahrzeuge im Kostenverzeichnis der Anlage zu § 5 Abs. 1 FWKS wird als Satzung beschlossen.

III. Beratung

**Gemeinde Immendingen
Landkreis Tuttlingen**

Satzung

**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Immendingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 24.11.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Immendingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften belieben unberührt.

§ 2 – Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadeneuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen Technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder der gleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 – Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbebetrieb- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 – Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der FwKS gelten entsprechend.

§ 5 – Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für die Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Verzeichnis.

(4) Für die Dauer des Einsatzes gilt

1. bei den Kosten für die Einsatzkräfte beginnt der Einsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten,
2. bei den Fahrzeugen beginnt der Einsatz mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen.
- Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 – Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2021 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS) vom 24.11.2025

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

| | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 18,35 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 10,00 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024. Für Fahrzeuge die nicht in der Aufzählung des § 1 Absatz 1 der VOKeFw enthalten sind, gelten gemäß Absatz 2 die Sätze der Fahrzeuge, die mit ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Die Zusätze in der Klammer beziehen sich auf die Aufzählung in § 1 Abs. 1 VOKeFw)

| | |
|--|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen (Nr. 4) | 34 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Nr. 12) | 236 Euro |
| 3. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (Nr. 13) | 192 Euro |
| 4. Mittleres Löschfahrzeug MLF (Nr. 8) | 128 Euro |
| 5. Wechselladerfahrzeug (Nr. 25) | 128 Euro |
| 6. Gerätewagen Transport Hattingen GW-T (Nr. 22) | 31 Euro |
| 7. Abrollbehälter „Rüst“ | 60 Euro |
| 8. Abrollbehälter „Wasser“ | 24 Euro |
| 9. Abrollbehälter „Sandsack“ | 8 Euro |
| 10. Abrollbehälter „Transport“ (Mulde) | 3 Euro |

3. Sonstiges

- a) Fremdleistungen, Geräteeinsatz (z.B. Schaufellader, Autokran etc.) werden in Höhe des anfallenden Rechnungs-/Verrechnungssatzes erhoben.
- b) Für Kleinleistungen (z.B. Beseitigung eines Wespennestes, Öffnen einer Türe) mit weniger als drei Einsatzkräften und unter einer Stunde Einsatzdauer wird pro Person ein Pauschalbetrag von 17 Euro erhoben. Fahrzeuge werden nicht abgerechnet.
- c) Für Ölbindemittel wird inklusive Entsorgung der Einkaufspreis zuzüglich einen Aufschlag von 50% abgerechnet.

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/093

Bereich: Bauamt
Verfasser: Bernd Zeller
Anlagen: Pläne

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich |

Nutzungsänderung Schöntalhalle (Umnutzung Klassenraum in Veranstaltungsraum) und Neubau Fluchttüre mit Treppe, Leimenstraße 6, Flst.-Nr. 32, Gemarkung Hintschingen

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft plant die **Nutzungsänderung** der bestehenden **Schöntalhalle** und zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges vom 1. OG die **Errichtung einer Fluchttüre mit Treppe**.

Bei der Brandverhütungsschau ist aufgefallen, dass für die Räumlichkeiten des Gebäudes in der Leimenstraße 6 noch die Nutzung als „Schulraum“ eingetragen ist. Aus baurechtlicher Sicht muss die aktuelle Nutzung des Gebäudes den Einträgen in der Baugenehmigung entsprechen und somit wird eine Nutzungsänderung für den ehem. Schulraum im 1. OG zum Veranstaltungsraum notwendig. Bauliche Änderungen sind nicht notwendig.

Des Weiteren wurde laut Anordnung des Landratsamtes der zweite Fluchtweg vom 1. OG mit den Abmessungen von ca. 1,39m x 4,46m und einer Höhe von ca. 2,36m an der südlichen Gebäudeseite hergestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „*Feldele 2. Änderung*“, rechtskräftig seit 23.08.2002 und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben entspricht vollumfänglich den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist daher eine Kenntnisnahme.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

II. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/094

Bereich: Bauamt
Verfasser: Bernd Zeller
Anlagen: Pläne

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Neubau Carport, Mozartstraße 45, Flst.-Nr. 1330, Gemarkung Zimmern

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft plant nordöstlich des bestehenden Wohnhauses den **Neubau eines Doppelcarports** mit den Abmessungen von ca. 6,00m x 6,00m.

Das Dach soll als Flachdach mit einer sichtbaren Wandhöhe von ca. 2,60m ausgeführt werden.

Das Bauvorhaben ist gemäß LBO § 50 Anhang Abs. 1 b verfahrensfrei.

Mit dem geplanten Carport sollen zwei bereits bestehende Stellplätze überdacht werden. Die Zufahrt ist von der Mozartstraße geplant.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „*Untere Iltishalde Bauabschnitt 2*“, rechtskräftig seit 08.08.1984 und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Für das Vorhaben sind folgende Befreiungen notwendig:

- Überschreitung des Baufensters in nördlicher Richtung
- Unterschreitung Mindestabstand vor Carport
(B-Plan: 5,50m, geplant: 1,00m)

Die Befreiungen sind vertretbar und wurden in diesem Gebiet in ähnlicher Form schon befreit.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

II. Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird unter Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen erteilt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/095

Bereich: Bauamt
Verfasser: Bernd Zeller
Anlagen: Pläne

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Aufbau einer DHL-Packstation, Standortgeber Lidl, Am Freizeitzentrum 1, Flst.- Nr. 544, Gemarkung Zimmern

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft (Deutsche Post AG) plant westlich des bestehenden Einkaufmarktes Lidl auf zwei vorhandenen Parkplätzen den **Aufbau einer DHL Packstation** mit den Abmessungen von ca. 0,64m x 3,52m.

Das Dach soll als Flachdach mit einer sichtbaren Wandhöhe von ca. 2,50m ausgeführt werden.

Das Bauvorhaben ist gemäß LBO § 50 Anhang verfahrensfrei.

Für das geplante Vorhaben wird ein vorhandener Stellplatz benötigt.

Die Anzahl der Stellplätze laut Stellplatzverordnung für den Einkaufsmarkt wird auch nach Errichtung der Packstation eingehalten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Freizeitzentrum“, rechtskräftig seit 29.11.2013 und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Für das Vorhaben sind folgende Befreiungen notwendig:

- Sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb im Sondergebiet „Einzelhandel“
B-Plan: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“
Geplant: Sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

II. Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird unter Zustimmung zu der notwendigen Befreiung erteilt.

III. Beratung

Beschlussvorlage

Vorlage: 2025/096

Bereich: Bauamt
Verfasser: Bernd Zeller
Anlagen: Pläne

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.11.2025 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Nutzungsänderung Hornenberghalle (Umnutzung Klassenraum in Veranstaltungsraum) und Neubau Fluchttüre mit Treppe, Hornensteigstraße 10, Flst.- Nr. 671, Gemarkung Zimmern

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft plant die **Nutzungsänderung** der bestehenden **Hornenberghalle** und zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges vom 1. OG die **Errichtung einer Fluchttüre mit Treppe**.

Bei der Brandverhütungsschau ist aufgefallen, dass für die Räumlichkeiten des Gebäudes in der Hornensteigstraße 10 noch die Nutzung als „Schulraum“ eingetragen ist. Aus baurechtlicher Sicht muss die aktuelle Nutzung des Gebäudes den Einträgen in der Baugenehmigung entsprechen und somit wird eine Nutzungsänderung für den ehem. Schulraum im UG zum Veranstaltungsraum notwendig. Bauliche Änderungen sind nicht notwendig.

Des Weiteren wurde laut Anordnung des Landratsamtes der zweite Fluchtweg vom 1. OG mit den Abmessungen von ca. 1,35m x 4,45m und einer Höhe von ca. 2,58m an der nordwestlichen Gebäudeseite hergestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Hakenäcker“, rechtskräftig seit 20.04.1967 und ist daher nach § 30 und §34 BauGB zu beurteilen.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

II. Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

III. Beratung